

*V*erband *S*chweizer *H*undeschulen

Gründungsjahr 2008

Statuten

Ausgabe 2013

3. Revision

Statuten

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verband Schweizer Hundeschulen“ (im Nachfolgendem VSH genannt) besteht ein Zweckverband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verband besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Art. 3 Ziel und Zweck

Der Verband VSH bezweckt:

- die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und behördlichen Verfügungen im Betreff Hundehaltung und –ausbildung um diese rechtskräftig anbieten zu können
- Vereinheitlichung der Ausbildungsmethoden mit hohem Qualitätsanspruch unter Berücksichtigung des geltenden schweizerischen Tierschutzgesetzes
- den Erlass von Qualitätsvorschriften zur Erlangung von Lizenzen zur Ausübung des Hundeausbildners und Ausbildung des Hundes, sowie als Ausbildungs- und Übungsleiterinstruktoren in Belangen der Hundeausbildung
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen
- Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- Förderung der Kontakte zwischen Hundehaltern und –ausbildern sowie Personen die beruflich mit Hunden arbeiten
- Bildung von Kommissionen und Projektgruppen in Bezug auf Weiterbildung und erlangen von diversen VSH-Lizenzen

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder und Mitgliederkategorien

Natürliche und juristische Personen welche Ziel und Zweck des Verbandes anerkennen, können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Verbandsmitglieder müssen volljährig sein.

Der Verband setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

VV-Mitglieder = Vorstandsvorstandsmitglieder mit Stimmrecht (alle Lizenzen möglich)

VM-Mitglieder= Verbandsmitglieder ohne Stimmrecht (Lizenzen für spezielle Projekte)

Art. 4.1 VM-Mitglieder

VM Mitglieder sind weder Stimm- noch Wahlberechtigt und erhalten auch keine Einladung zur Generalversammlung. Der VM-Beitrag wird durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann VM-Mitgliedern einen Rabatt auf das Angebot des Verbandes zugestehen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

Personen die sich um die Kynologie oder um die Sache des VSH besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV mit 2/3 Mehrheit ebenfalls zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei. Ansonsten haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Verbandsmitglieder.

Art. 6 Aufnahme / Mitgliedschaft

Das Beitrittsgesuch zum Verband muss persönlich und schriftlich an den Präsidenten erfolgen. Der Vorstand entscheidet alleine über die Aufnahme und kann Beitrittsgesuche ohne Begründung ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Mit dem Eintritt in den VSH verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten, Reglemente sowie die Anordnungen und Beschlüsse des VSH anzuerkennen und vorbehaltlos zu befolgen. Die Mitglieder haben die festgelegten Beiträge und Gebühren prompt zu bezahlen. Säumnis oder Zuwiderhandlung kann zum Verbandsausschluss führen!

Art. 7 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch;

- Austritt
- Ausschluss / Streichung
- Hinschied

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit per Ende des Jahres mit einer schriftlichen Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der ganze Jahresbeitrag geschuldet.

Art. 9 Ausschluss / Streichung

Wer seinen Pflichten gegenüber dem Verband nicht nach kommt oder durch sein Verhalten dem Verband oder dem Image von Hundeschülern oder Hundesportlern schadet, kann vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Eine Angabe der Gründe ist dabei erwünscht, jedoch nicht zwingend. Insbesondere Zahlungsausstände irgendwelcher Art sind Ausschlussgründe.

Vor dem Ausschluss ist mit dem entsprechenden Mitglied ein persönliches Gespräch zu führen oder es kann eine schriftliche Stellungnahme zu Händen des Präsidenten erfolgen. Gegen den Ausschluss kann nicht rekurriert werden.

Die Streichung erfolgt bei Mitgliedern, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen.

4. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Die Organe des VSH sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Die GV bildet das oberste Organ des Verbandes. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

a) Die Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ und findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Jahres statt.

Die GV entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.

Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsident, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisoren
- Entlastung des Kassiers, Vorstandes und Revisoren durch Décharge-Erteilung
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Revisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Erledigung von Rekursen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes
- Verschiedenes / Umfrage

Art. 12 Anträge

Die Einladung zur GV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge können vom allen Mitgliedern gestellt werden und sind spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werde.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes auf schriftliches, begründetes begehren eines Fünftels der VV-Mitgliedern einberufen werden. Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten nach der Antragsstellung durchzuführen.

Art. 14 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Jede ordentlich einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen.

Die Einladung zur GV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

VV-Mitglieder sind ab dem 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.
VM-Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 16 Abstimmungen / Wahlen

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selber beschliesst, diese geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften und Wahlen der Präsident.

Art. 17 Statutenänderung

Für Statutenänderung bedarf es 2/3 Mehrheit

Art. 18 Gang der Verhandlung

Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für Eintreten ist.

Ansonsten kann über das Geschäft diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden und darf erst an einer der nächsten Generalversammlungen zur Abstimmung gebracht werden.

b) Der Vorstand

Art. 19 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchsten 6 Mitgliedern.

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Kurswesen
- Beisitzer

Auf Antrag des Präsidenten kann der Vorstand erweitert werden.

Art. 20 Amtsdauer

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt und eine Ämterkumulation ist zulässig. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitiger Demission eines Vorstandsmitgliedes kann per nächster ordentlicher Vorstandssitzung, vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit eine geeignete Person neu in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitglieder-Beitragspflicht befreit.

Art. 21 Aufgaben

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse und Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus und ist der GV für eine sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich. Insbesondere sind dies:

- Einhalten der Statuten
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Erstellen und Genehmigen von Statuten, Reglementen und Weisungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erledigen aller Geschäfte die nicht ausdrücklich einem anderen Organ unterstellt sind

Art. 22 Vertretung des Verbandes

Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Gegenüber Presse oder öffentlichen Institutionen gibt alleine der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied Auskunft.

Art. 23 Pflichtenhefte

Der Vorstand kann Pflichtenhefte erstellen. Diese unterliegen nicht der Genehmigung der GV

Art. 24 Kommissionen

Der Vorstand bestimmt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

c) Die Revision

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird jeweils eine Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 27 Rechnungsprüfung

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht. Sie stellt der GV den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge und Entlastung gegenüber dem Kassier und Vorstand.

Art. 28 Revisoren

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens jedoch Eine. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

5. VEREINSVERMÖGEN

Art. 28 Vermögen

Das Vermögen des Verbandes bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

6. VERSCHIEDENES

Art. 30 Versicherung

Die Versicherungen sind durch die Mitglieder oder durch Teilnehmer von Verbandsanlässen in Eigenverantwortung sicher zu stellen. Üblicherweise sind diese

durch die gebräuchlichen Versicherungen (Krankenkasse, SUVA, Haftpflichtversicherung, etc.,) gedeckt.

7. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 30 Ansprüche

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Verbandes erlischt, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen

Art. 31 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Verbandes geht der Liquidationserlös an die Albert-Heim-Stiftung sofern nicht innerhalb von 3 Jahren ein neuer Verband mit ähnlichem Ziel und Zweck gegründet wird. Während dieser Zeit wird das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

8. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 32 Genehmigung

Mit der männlichen Form ist die weibliche stets mit gemeint.
Diese Statuten wurden in vorliegender Form an der Generalversammlung vom angenommen und genehmigt.

Ort/Datum:

_____, den _____

Unterschrift aller Mitglieder / Vorstand:

Der Präsident
Heinrich Beck

Der Vizepräsident
Linda Meister

Kassierin
Petra Beck

Kurswesen
Hans Graf
